

Beförderungsbedingungen

zur Benutzung der Bahnanlagen und Züge der Kleinbahn im Grugapark

1. Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrags und damit die Wirksamkeit dieser Beförderungsbedingungen beginnen mit dem Erreichen und enden mit dem Verlassen der dem Bahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrscheins anerkennt der Fahrgast diese Bestimmungen.
4. Ein Verstoß gegen diese Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. **Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass**
 - 5.1 bei Benutzung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen nicht beeinträchtigt werden,
 - 5.2 Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten ist,
 - 5.3 die Sicherungsketten an den Ein- und Ausstiegsöffnungen der Fahrzeuge vor Abfahrt des Zugs ordnungsgemäß eingehängt werden und nicht während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig geöffnet werden,
 - 5.4 keine Gegenstände aus den Fahrzeugen geworfen werden oder Gegenstände hinausragen.
 - 5.5 die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege nicht beeinträchtigt werden,
 - 5.6 nicht geraucht wird,
 - 5.7 Ton- und Wiedergabegeräte wie Radios, CD-Player oder andere lärmende Instrumente nicht benutzt werden.
6. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Soweit besonderes gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
7. Wird während der Fahrt der Betrieb unvorhergesehen unterbrochen, so ist es verboten, selbständig das Fahrzeug außerhalb der gekennzeichneten Ein- oder Ausgänge zu verlassen. Die Anweisungen des Betriebspersonals sind abzuwarten.

8. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
9. Die Beaufsichtigung von Kindern und sonstigen betreuungsbedürftigen Personen obliegt den Begleitpersonen (vgl. hierzu Ziffer 18).
10. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Einrichtungen werden Reinigungskosten erhoben.

11. Von der Beförderung ausgeschlossen sind

- 11.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen.
- 11.2 Darunter fallen insbesondere Personen, die unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel wie Drogen stehen,
- 11.3 Personen mit ansteckenden Krankheiten oder
- 11.4 Personen, die Waffen mit sich führen.

Diese Personen haben auf Aufforderung des Betriebspersonals nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

12. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat einen Betrag von 20,00 EUR zu zahlen.
13. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet oder andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe oder gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Dies gilt auch für Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
14. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden.

15. Entsprechend den obigen Regeln können Tiere mitgenommen werden.

- 15.1 Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
- 15.2 Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- 15.3 Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- 15.4 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

16. Fundsachen sind unverzüglich abzuliefern. Sie werden an den Verlierer gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben.

17. Der Betreiber der Kleinbahn haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 500,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

18. Für die Beförderung von Kindern gilt:

18.1 Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person befördert, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

18.2 Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen oder während der Fahrt den Sitzplatz wechseln. Die Begleitperson hat sicherzustellen, dass die Kinder ständig festen Halt haben. Unruhige Kinder sind durch die Begleitperson festzuhalten.

19. Gebrechliche Personen dürfen nur in Begleitung einer Begleitperson befördert werden, die die in ihrer Obhut stehende Person während der Fahrt vor Verletzungen sichert.

20. Es ist untersagt, während der Fahrt die Fahrzeugumgrenzung durch Hinauslehnen, Hinausstrecken von Armen und Beinen oder durch das Hinausragenlassen von Gegenständen zu überschreiten.

Der Betreiber übernimmt insoweit keine Haftung weder für Körper- noch für Sachschäden.

21. Das Anlehnen gegen die Sicherungsketten ist verboten.

22. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

23. Das Betreten der Bahnanlage außerhalb der Bahnübergänge ist nicht gestattet.

24. Nicht mehr als 6 Personen (Erwachsene) dürfen in den einzelnen Fahrzeugen Platz nehmen.

25. Soweit durch das Verhalten des Fahrgasts Betriebsanlagen oder Fahrzeuge beschädigt werden oder der Betrieb einzustellen ist, haftet der Fahrgast auf Schadensersatz.

26. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen, der vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Dieser berechtigt zur einmaligen Fahrt. Mit Verlassen des Zugs verliert der Fahrschein seine Gültigkeit.

27. Es gelten die Fahrpreise laut Aushang einschließlich Mehrwertsteuer. Kinder im Alter bis zu 4 Jahren sind in Begleitung Erwachsener frei.
28. Der Fahrgast hat den Fahrschein umgehend zu entwerten.
Auf Verlangen des Betriebspersonals ist diesem der Fahrschein vorzuweisen.
29. Für in Verlust geratene Fahrscheine wird kein Ersatz geleistet.

30. Zusätzlicher Hinweis zur Beförderung von Schulklassen:

Grundsätzlich fährt eine Begleitperson im ersten Waggon und eine Begleitperson im letzten mit, damit die Beaufsichtigung der auf den Stationen wartenden Kinder gewährleistet ist. Die Begleitpersonen sollten entscheiden, welche Kinder gemeinsam in einem Waggon fahren. Die Kinder sind beim Einstieg durch die Begleitperson darauf aufmerksam zu machen, dass sie während der Fahrt sitzen bleiben müssen, nicht schaukeln und keine Gegenstände hinauswerfen dürfen.